

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Neu: www.wagner-vereinsrecht.com

Neu: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022

(8.3.) Vorstände: Rechte

Grundsätzlich hat der Vorstand das Recht (aber auch die Pflicht), die Geschäfte des Vereins zu führen. Hierbei hat er einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die Satzung kann die Geschäftsführung allerdings auch vom Vorstand trennen und bspw. eine hauptamtliche Geschäftsführung vorsehen. Das Gesetz meint mit Vorstand ausschließlich den vertretungsberechtigten Vorstand. In seiner Bezeichnung ist der Vorstand frei, er kann sich also auch Präsidium, Direktorium oder ähnlich benennen und vertretungsberechtigte und nichtvertretungsberechtigte Mitglieder haben.

Bei der Eintragung wird wieder auf die gesetzliche Bezeichnung als Vorstand zurückgegriffen, so daß also bspw. eingetragen wird. „Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils einzelvertretungsberechtigte **Vorstandsmitglieder** i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB.“

Erhebliche Gestaltungsspielräume

Der Vorstand, der auch „seine“ Mitgliederversammlung zur Satzungsgestaltung und ggf. -änderung bewegen kann hat einen großen Gestaltungsspielraum, d.h. er kann denjenigen nutzen, den ihm der Gesetzgeber über §§ 25, 40 BGB gegeben hat. Die Vereins- und Satzungsautonomie genießt den Schutz des Grundgesetzes. Innerhalb dieses breiten Gestaltungsspielraumes kann er ein enges Korsett schnüren, wie dies bspw. bei zutiefst undemokratischen Körperschaften wie kirchlichen Vereinen oder Greenpeace der Fall ist.

Demokratischer Aufbau?

Je nach persönlicher Zielsetzung und persönlichem Geschmack kann also das Recht des Vorstandes weit gefaßt werden oder eben andererseits die Rechte der Mitgliederversammlung hervorgehoben werden. Das Vereinsrecht gibt hier lediglich diffuse Leitbilder vor; demokratisch muß ein Verein im Innenverhältnis jedenfalls nicht gestaltet sein. Es ist also ein Irrtum, zu glauben, ein Verein müsse eine demokratische Organisation haben, die etwa den Staatsaufbau widerspiegelt.

Der Verein muß hingegen einen Vorstand haben, dieser kann aber aus einer einzigen Person bestehen. Der Verein muß eine Mitgliederversammlung haben, deren Rechte können aber weitgehend beschnitten werden. Der Vorstand kann eine „übermächtige“ Stellung haben; einige Mitglieder können aufgrund der zulässigen Mehrstimmrechte dominieren. Die Berufung/Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen können von der Zustimmung Dritter abhängig gemacht werden. Zuzustimmen ist der Auffassung, daß die Grenzen der Vereinsautonomie überschritten sind und es daher unzulässig ist, wenn die Satzung Willkür ermöglicht. Ob diese Grenze bereits überschritten ist, wenn die

Angelegenheiten des Vereins ausschließlich durch bestimmte Mitglieder entschieden werden, „auf deren Auswahl und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluß haben“, ist jedoch u.E. fraglich.

Zum Ganzen s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 39, 240 ff.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com